

Grenzen des sozialarbeiterischen Standpunktes Anmerkungen zum Konflikt um „Trinkersatzungen“

Stephan Nagel/Hans-Joachim Rieckmann

In den letzten Jahren wird eine Reformulierung der sozialen Frage konstatiert, deren Kern in der Rücknahme des Versprechens einer Abfederung ökonomischer Gewalt durch kompensierende und integrierende sozialpolitische Maßnahmen besteht. Statt dessen wird eine stärker auf Ausschluss und Kontrolle armer und „abweichender“ Gruppen setzende Politik forciert. Ausdruck findet diese Politik nicht nur in der Vielzahl von Gesetzesnovellierungen, welche die Höhe und den Zugang zu Sozialleistungen zurechtstutzen, sondern auch in einer repressiveren Regulierung des öffentlichen Raumes.

Die Auswirkungen dieser Politik spüren nicht zuletzt „störende“ Gruppen durch den Versuch, sie aus den kommerzialisierten Zentren der Städte mittels neuer Straßen- und Sondernutzungssatzungen zu vertreiben.

In der Beschlagnahme von persönlichem Eigentum, der Verhängung von Ordnungsgeldern, dem Erteilen von Platzverweisen und der Entfernung von öffentlichen Plätzen durch polizeiliche und private Ordnungskräfte wird der Politikwandel für die Betroffenen ganz handfest spürbar und für Nichtbetroffene wahrnehmbar. In solchen Maßnahmen erfährt diese Ausschlusspolitik auch eine symbolhafte Verdichtung. Deshalb eignen sich diese Maßnahmen auch besonders für den exemplarischen politischen (z. B. Innenstadtaktionen, provokative Regelverletzungen) und juristischen Konfliktaustrag.

In der „wohnungslos“ (2/99) wurde das Urteil des VGH Baden-Württemberg über die Nichtigkeit der Ravensburger Polizeiverordnung von Manfred-Hammel dokumentiert und kommentiert. Da wir den Autor aus Veröffentlichungen der „wohnungslos“ als engagierten Streiter auf dem juristischen Feld der Auseinandersetzungen um die Ausschlusspolitik

insbesondere für die Rechte betroffener Wohnungsloser kennen, waren wir durch einige seiner Bewertungen irritiert. Das Gericht befand, dass Alkoholtrinken die öffentliche Sicherheit oder Ordnung weder störe noch gefährde; Verordnungen, die unter Berufung auf dieses polizeiliche Schutzgut den Alkoholkonsum auf öffentlichen Flächen reglementieren, seien deshalb rechtswidrig. Während der VGH-Beschluss in dieser Frage nach unserer Lesart klar und eindeutig ist, fallen die Anmerkungen von Manfred Hammel merkwürdig zurückgenommen, ja widersprüchlich aus. Einerseits stellt der Autor fest, dass mit den Ausführungen des VGH „die fast 20 Jahre alte Frage“ nach der Rechtmäßigkeit kommunaler Trinkersatzungen und Bettelverbote definitiv „beantwortet“ (Hammel, 1999: 75) sei. Andererseits scheint er sich mit einer Position arrangieren zu wollen, die ohne Not weit hinter die rechtsstaatlich-liberale Linie der Rechtsprechung zurückfällt. M. Hammel schreibt am Schluss seines Kommentars, in „eine akzeptable Richtung“ wiesen die Satzung der Stadt Heilbronn, welche das „den Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigende Niederlassen zum Genuss von Alkohol“ untersagt und die „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel“ (a.a.O.). Letztere Satzungsbestimmung, die wortgleich auch in Elmshorn und leicht abgeändert in Pinneberg von den kommunalen Gremien beschlossen wurde, ist nun aber von einem anderen Gericht, dem OVG Schleswig-Holstein wegen „Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Grundrechte“ ebenfalls für rechtswidrig erklärt worden. Die fragliche Bestimmung lautete: „Eine Sondernutzung wird nicht erteilt für das Niederlassen zum Alkoholgenuss [Pinneberg: übermäßigen Alkoholgenuss] außerhalb zugelassener Freisitzanlagen von Gast-

stätten und von Freisitzanlagen im Zusammenhang mit zugelassenen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen. [Pinneberg: . . . wenn dadurch der Gemeingebrauch anderer beeinträchtigt wird.] Geduldet wird das vorübergehende Niederlassen zum Genuss geringer Mengen Alkohols.“ Es bedarf keiner großen Phantasie um festzustellen, dass auch aufgrund solcher Bestimmungen in Freiheitsrechte eingegriffen werden kann und sie eine geeignete Grundlage bilden, um vertreibende Maßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus ist die Bewertung von Zuständen als unzumutbare Beeinträchtigung und die Bewertung dessen, was geringe Mengen sind, einem Wandel unterworfen, der nicht unerheblich von Stimmungsschwankungen der lokalen öffentlichen Meinung abhängt. Die Kieler Polizei legte den Begriff „geringe Mengen“ dahingehend aus, dass der Konsum von bis zu zwei Dosen oder Flaschen Bier toleriert wird; der Genuß hochprozentiger Spirituosen (unabhängig von der Menge) wird nicht geduldet.“ (Mitteilung des Bauamtes der Stadt Pinneberg, DS 99/0533)

Die Widersprüche in der Urteils Kommentierung von M. Hammel haben unserer Meinung nach mit der widersprüchlichen Position zu tun, die der Sozialarbeit auch in diesen Auseinandersetzungen um die neuen Ausschluss- und Kontrollpolitiken zugewiesen ist. Sie muss sich zwischen dem staatlichen Versorgungs- und Normalisierungsauftrag einerseits und den konkreten Bedürfnissen und Rechten der Klienten andererseits behaupten und scheint deshalb zu Kompromissen gezwungen zu sein (Stichwort: „Doppelmandat“). Üblicherweise werden die daraus erwachsenden Schwierigkeiten in der fachinternen Debatte als eine Art professioneller Gewissenskonflikt behandelt und damit auf eine abstrakte Ebene gehoben. Wenn nun aber die Objekte ordnungsbehördlicher und fürsorglicher Maßnahmen zu Subjekten politischen Handelns werden, wird die Frage, welche Rolle die Sozialarbeit in Auseinandersetzungen mit sozialräumlichen Ordnungspolitiken spielt, erneut konkret: Können Sozialarbeiter sich dem „Ordnungsmandat“ entziehen, eventuell sogar Gegenkräfte mobilisieren – oder läge eine Intervention, die sich konsequent an der Linie der Rechtsprechung (Schutz der Persönlichkeitsrechte) orientierte, jenseits der Grenzen der Sozialarbeit?

Wir wollen dieses Problem anhand der Auseinandersetzungen in zwei schleswig-holsteinischen Kleinstädten, Elmsborn und Pinneberg veranschaulichen. Die Einführung einer ‚moderaten‘ Trinkersatzung führte in beiden Orten zu Konflikten, deren Verlauf ein Licht auf die Funktion der Sozialarbeit im Geflecht der politischen und juristischen Auseinandersetzungen um die Ausschlusspolitiken werfen oder doch zumindest die aufgeworfenen Fragen diskutierbar machen kann. Zuvor aber soll skizziert werden, was unserer Meinung nach im Kern den „sozialarbeiterischen Standpunkt“ ausmacht.

Der sozialarbeiterische Standpunkt

Es fällt Sozialarbeitern, die sich beruflich für die Belange von Obdachlosen und innerstädtischen „Szenen“ einsetzen, häufig schwer, in den Mittelpunkt ihrer Argumentation die verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte der von Ordnungsmaßnahmen Betroffenen zu stellen – die das Recht, sich täglich zu betrinken, einschließen. Repressalien werden kritisiert, nicht weil diese schlicht gegen die Persönlichkeitsrechte nach Art. 2 oder 3 GG verstossen, sondern weil, wie M. Hammel an gleicher Stelle formuliert, die „sich

innerhalb des öffentlichen Straßenraumes in der entsprechenden Form Verhaltenden (.) primär als Hilfebedürftige und nicht als Störer im polizei-/ordnungsrechtlichen bedeutungsvollen Sinn aufzufassen“ seien.

Der hier zum Ausdruck kommende sozialarbeiterische Standpunkt hat eine dreifache Grundlage. Zum einen geht es um Fürsprache, um Mobilisierung von Verständnis für soziale „Randgruppen“. Dahinter steht die Einschätzung, dass Grundrechte von „Außenseitern“ letztendlich nicht allein juristisch geschützt werden können; es müsse auch eine minimale Akzeptanz in der Gesellschaft erreicht werden. Das ist zweifellos richtig. Fragwürdig werden diese Vermittlungsbemühungen jedoch dann, wenn damit eine Klientelisierung der Betroffenen verbunden ist. „Alkoholismus“, erklärte die Elmshorner SPD Fraktionsvorsitzende mit Blick auf die Szene biertrinkender Punks in der örtlichen Fußgängerzone, „ist eine Krankheit, und eine Krankheit kann man nicht verbieten.“ (Elmshorner Nachrichten 23.7.1997) Eineinhalb Jahre später stimmte sie dann mit ihrer Fraktion jedoch für die ursprünglich abgelehnte Trinkersatzung. Nachsicht mit „Alkoholkranken“ scheint irgendwann erschöpft zu sein; jedenfalls trägt sie nicht dazu bei, Akzeptanz für die Wahrung der Grundrechte von sozialen Außenseitern zu stärken. Wer andere als „krank“ bezeichnet, legt damit die Erwartung nahe, der Betreffende möge sich helfen und heilen lassen. In dem berüchtigten Papier „Die Inbesitznahme der Straße durch Randgruppen“, verfasst vom Saarbrücker Verwaltungsdezernenten, werden Ordnungsmaßnahmen gegen Obdachlose mit dem Hinweis auf die „therapieresistenten Klienten“ gerechtfertigt, denen auch die freien Trägerverbände „machtlos“ gegenüberstünden.

Ein zweiter Grund, warum Sozialarbeiter es nicht mit dem Hinweis auf verbrieftete Persönlichkeitsrechte und dem Slogan „Die Stadt gehört allen!“ bewenden lassen, ist sozialpolitischer Natur. Ausgrenzung, so wird mit Recht betont, geschieht nicht nur durch die Regulierung des Zugangs zu (ehemals) öffentlichen Orten und mittels diverser Kontrollpraktiken. Ausgrenzung findet auch dort statt, wo man Menschen in einer elenden Lebenssituation sich selbst überlässt, anstatt ihnen – durch streetworker beispielsweise – Hilfe anzubieten oder zu vermitteln. Zwar kann solche Fürsorglichkeit auch als Druck in Richtung Verhaltensänderung und Therapiebereitschaft empfunden werden. Wer aber deswegen die Kategorie „Hilfsbedürftigkeit“ aufgibt, d.h. die Gefahr der Bevormundung stärker gewichtet als die Gefahr der Verelendung, droht in ein zynisches Einverständnis mit neoliberalen Sozialabbau- und Entsolidarisierungsbestrebungen abzugleiten.

Drittens geht es der Sozialarbeit immer auch um die Behauptung der eigenen Position. In aller Regel sind die Obdachlosen- oder Suchtberater bzw. streetworker finanziell von der Kommune, in der sie arbeiten, abhängig. Das bedeutet: Wenn Konflikte um die innerstädtische Präsenz von „Pennern, Punkern und Junkies“ aufbrechen, müssen Sozialarbeiter gegenüber ihren Auftraggebern professionelle „Problemlösungskompetenz“ beweisen. Würden sie die vorgegebene Problemdefinition zurückweisen und sich stattdessen darauf konzentrieren, die Konfliktfähigkeit der von Ausgrenzung Betroffenen zu stärken, stünde damit automatisch die Anerkennung ihrer Vermittler- und Schlichterrolle und letztlich ihr Job auf dem Spiel. Die Interventionen von Sozialarbeitern haben deshalb häufig folgende Form: man redet mit der aufgebrachten, sich belästigt fühlenden bürgerlichen Öffentlichkeit über die eigene Klientel; man

bekundet Verständnis für die Beschwerden, bittet aber um Toleranz für das Verhalten derer, die aufgrund von Arbeits- und Obdachlosigkeit aus dem bürgerlichen Leben herausfallen. Es wird auf diese Weise der Öffentlichkeit eine Problemkonstruktion angeboten, die auf die eigene (erhoffte) Vermittlerposition zentriert ist. Für die Betroffenen bedeutet das, dass „eigenmächtiges“, selbstorganisiertes Handeln letztlich gegen den sozialarbeiterischen Mitleidsdiskurs organisiert und behauptet werden müsste.

Das Kieler Modell

Es gibt zwei Modellstädte, in denen der vorstehend skizzierte sozialarbeiterische Standpunkt stärker in das Vorgehen der Behörden integriert wurde als andernorts: Bonn und Kiel. Jedenfalls werden diese Beispiele in einschlägigen Diskussionen und Beiträgen, so auch bei M. Hammel, häufig genannt. Das Bonner Konzept wurde in der „wohnunglos“ (2/1998) sowie in der Zeitung der BAG Wohnungslosenhilfe zum letztjährigen Aktionstag „Die Stadt gehört allen!“ vorgestellt und propagiert. Es geht dabei im Kern um „Kontrollierte Duldung und Vermittlung von Hilfe“ sowie um den Ausbau der Kooperation zwischen Polizei und Sozialarbeit. Kiel ist bekannt geworden für seinen „Runden Tisch“, an dem Polizisten, streetworker, Vertreter des Ordnungsamtes, der Szene und des Einzelhandels, nicht jedoch Kommunalpolitiker, regelmässig zusammenkamen, um über Möglichkeiten einer „Entschärfung“ der Situation in der Kieler Innenstadt zu sprechen.

Der Kieler „Runde Tisch“ war ursprünglich keine Idee der Polizei, sondern geht auf Forderungen des bürgerrechtlich engagierten Bildungswerkes „anders lernen“ und des Straßenmagazins „Hempels“ zurück. Man wollte erreichen, dass Menschen, für die „die Straße das Wohn- und Schlafzimmer ist“, als Gesprächspartner mit eigenen Interessen anerkannt werden, was die Forderung mit einschloss, dass die polizeiliche Kontroll- und Vertreibungspraxis auf der Basis der Kieler „Trinkersatzung“ (maximal 2 Bier, kein Schnaps) einzustellen sei.

Die Kampagne unter dem Motto „Nicht vertreiben – vertragen!“ war erfolgreich, und dieser Erfolg ist in erster Linie den Protesten und dem Organisationsgrad der Kieler Wohnungslosenszene zu verdanken.

Es gibt zur Zeit eine große Nachfrage nach „funktionierenden“ Konzepten, die eine nachhaltige Lösung des „Innenstadtproblems“ versprechen. Auf diese Weise ist das Kieler Beispiel zu einem Modell für sozialdemokratisches Brennpunkt-Management geworden, das andernorts kopiert werden soll – wobei das, was in Kiel das Ergebnis der Auseinandersetzung widerstreitender Interessen und Strategien repräsentierte (Trinkersatzung versus „Runder Tisch“) nun zu einem sozialtechnischen Gesamtpaket zusammengeschnürt wird („Zuckerbrot und Peitsche“). Diese Art der Bezugnahme auf das Kieler Modell bedeutet letzten Endes eine Enteignung und herrschaftskonforme Umdeutung der Kieler Protesterfahrungen.

Diesseits und jenseits der Grenzen der Sozialarbeit: Pinneberg und Elmshorn

Mitte 1998, im Vorfeld des Bundestagswahlkampfes, wurde in den benachbarten schleswig-holsteinischen Kleinstädten Elmshorn und Pinneberg (50.000 und 40.000 Einwohner) der

Ruf laut, eine „Trinkersatzung“ werde auch vor Ort dringend benötigt.

In beiden Kommunen ging dem Versuch, Straßensatzungen als ordnungspolitisches Instrument gegen unliebsame „Randgruppen“ in Stellung zu bringen, das übliche Anheizen der „Sicherheits- und Moralpaniken“ (K. Ronneberger in wohnungslos 2/98) voraus. In der Öffentlichkeit wurde in beiden Fällen von den jeweiligen Gruppen, den Elmshorner Punkern und den Pinneberger „Säufern“, das Bild eines abstoßenden und zugleich gefährlichen Fremdkörpers in der lokalen Öffentlichkeit konstruiert, der sich mitten in der Stadt breit mache, so dass „Bürger Angst hätten, dort vorbeizugehen“. In beiden Städten wurde die Verabschiedung einer „Trinkersatzung“ erst möglich, nachdem die örtliche SPD, aus der ursprünglich Bedenken kamen, umgeschwenkt war und nun die Sache noch vorantrieb („law and order is a labour issue“). Die Betroffenen waren, abgesehen von ein paar Sozialarbeitern und Grünen, plötzlich isoliert. Ausgehend von dieser Situation nahmen die Auseinandersetzung in beiden Städten dann einen sehr unterschiedlichen Verlauf.

In Pinneberg versuchte die Obdachlosenbetreuung, die für einen Teil der ins Visier geratenen Szene zuständig war, die Verabschiedung der Trinkersatzung unter anderem dadurch abzuwenden, dass als bessere Alternative Gespräche am „Runden Tisch“ eingefordert wurden – „Gespräche wie in Kiel“, die dafür gesorgt hätten, dass die in Kiel existierende Satzung nicht angewandt werde. Dabei waren sowohl Obdachlosenbetreuung wie kommunale Politik über die Kieler Verhältnisse nicht ausreichend informiert. Die Kieler Satzung wurde nämlich durchaus angewandt – „mit maßvoller Strenge“, wie es der Kieler Ordnungsamtleiter formulierte (Kieler Nachrichten, 12.11.1997); die Straßenzeitung „Hempels“ sprach hingegen von „Razzien und Repressalien“ und sozialer „Straßenreinigung“. Die Ausblendung dieser unschönen Vorgeschichte kam den Interessen beider Seiten entgegen: SPD und CDU konnten den „Kieler Frieden“ auf die Einführung der „Trinkersatzung“ zurückführen, die durch ihre bloße Existenz schon die gewünschte Wirkung entfalte; die Obdachlosenbetreuung hingegen führte den befriedenden Effekt auf die Gespräche am Runden Tisch zurück. Gemeinsam wurde so ein Bild konfliktarmer Problemlösung entworfen, die an der Wirklichkeit wahrscheinlich gescheitert wäre. Es wäre sogar zu befürchten gewesen, dass man das Alkoholverbot, wenn denn die gewünschte Beruhigung nicht eingetreten wäre, umso rigider durchgesetzt hätte. Trotz langandauernder und heftiger Auseinandersetzungen wurde die Pinneberger Satzung im Rat der Stadt verabschiedet; in Kraft gesetzt wurde sie aber nicht, weil zur selben Zeit im Nachbarort Elmshorn ein Punker den Rechtsweg beschritt und gegen die dortige Satzung Klage einreichte.

In Elmshorn war der Konflikt von vorneherein zwischen CDU/SPD/Verwaltung/Polizei auf der einen und den Punks auf der anderen Seite polarisiert. Sozialarbeiter spielten keine nennenswerte Rolle. Unmittelbar nach Inkrafttreten der „Trinkersatzung“ (1999) versuchte die Polizei durch Beschlagnahmen von Bierdosen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen der Satzung Geltung zu verschaffen. Während für die liberale Öffentlichkeit die Sache damit gelaufen schien, organisierten betroffene Punks eine Unterschriftensammlung, reichten eine Normenkontrollklage ein und veranstalteten kurz vor dem Prozesstermin zwei schrille Umzüge („Wer hat uns verraten“ Sozialdemokraten! Wer

verrät uns nie? Die Bierindustrie“). Zur Begründung der Proteste führte der Kläger aus: „Die Trinkersatzung beschneidet die Grundrechte eines jeden, zu gehen und zu stehen wo und wie man will.“ (Elmshorner Nachr. 8.3.1999). Das sprach viele an und benannte zudem die Ebene, auf der Nicht-Betroffene sich solidarisieren konnten: Grundrechte sind in der Tat die Rechte eines jeden.

Das Fehlen einer (sozialarbeiterischen) Vermittlungsinstanz hatte in Elmshorn für die Betroffenen nicht nur Nachteile. Aus der polarisierten Konstellation ergaben sich unerwartete Handlungsmöglichkeiten und schließlich ein erstaunlicher Umschwung in der öffentlichen Meinung. Drei Aspekte seien hervorgehoben: Erstens gelang es den Punks, das Thema des Konfliktes zu ihren Gunsten zu verschieben und neu zu bestimmen. Statt um Belästigungen versus Toleranz/Fürsorge ging es in der öffentlichen Diskussion immer stärker um Grundrechte. Zweitens wurde durch das offensive Auftreten der Punks die labeling-Strategie der Gegenseite geschickt unterlaufen: Einerseits wurden durch Überspitzung und Ironisierung („Euch die Arbeit, uns das Vergnügen“ u.ä. Demonstrationsparolen) negative Zuschreibungen in der Wirkung entschärft, d.h. die bürgerliche hate-speech funktionierte plötzlich nicht mehr. Andererseits bekam die Gruppe mit den medienwirksamen Demonstrationen und insbesondere durch die Klage eines Betroffenen ein „Gesicht“: Die Konstruktion eines bedrohlichen, anonymen Feindbildes brach zusammen. Drittens: Das spätere OVG-Urteil, also die Aufhebung der aus Kiel übernommenen Satzung, und die entsprechenden Argumente waren durch die Aktionen der Punks und die dadurch ausgelösten Debatten bereits im Vorwege in der lokalen Öffentlichkeit vorbereitet bzw. verankert worden. Ohne diese Öffentlichkeitsarbeit hätte das Urteil leicht als eine skandalöse Zufallsentscheidung wenig zurechnungsfähiger Richter abgetan werden können, und seine weitergehende Wirkung auf die öffentliche Debatte im folgenden Umgang mit der innerstädtischen Präsenz der Punks wäre geringer ausgefallen.

Die Pinneberger Zeitung versah einen Bericht über die Folgen des Urteils mit der Schlagzeile „Elmshorner ‚Säuer-Urteil‘ zwingt zur Konfliktlösung“. Das impliziert die wichtige Feststellung, dass eine wirkliche Lösung der Konflikte um die Nutzung der Innenstadt eben nicht möglich war und sozialarbeiterisch auch nicht hätte moderiert werden können, solange der Schutz der Grundrechte für biertrinkende Punks und andere Gruppen nicht vorab unmissverständlich und verbindlich klargestellt worden war.

Konsequenzen

Wir widersprechen aus zwei Gründen der Einschätzung von M. Hammel, das Kieler Konfliktlösungsmodell weise in eine „akzeptable Richtung“. Erstens stellt die Satzung offenkundig einen rechtswidrigen Eingriff in Grundrechte dar. Ob von

den entsprechenden Bestimmungen zurückhaltend (wie in Kiel seit 1998) oder nachdrücklich bis exzessiv (wie in Elmshorn oder in Kiel vor 1998) Gebrauch gemacht wird, ist dabei nicht entscheidend. Grundrechte dürfen nicht vom momentanen gesellschaftlichen Klima oder der Taktik der örtlichen Polizeiführung abhängig gemacht werden.

Zweitens: wenn eine „Trinkersatzung“ existiert, wächst der Sozialarbeit in stärkerem Ausmaß die erzieherische Funktion zu, als Vorhut der Polizei mässigend und kontrollierend auf die innerstädtischen Szenen einzuwirken. Sich gegen einen entsprechenden Erwartungsdruck der Ordnungsbehörde zu wehren, ist vor allem dann schwierig, wenn es eine handlungsfähige und unabhängige Interessenvertretung der Betroffenen nicht gibt.

Aus diesen Überlegungen lässt sich nicht unmittelbar eine positive Aufgabenbestimmung für sozialarbeiterisches Handeln ableiten, zumal es den von Ausschließungs- und Vertreibungspolitiken Betroffenen wohl nur in seltenen Momenten gelingt politisch handlungsfähig zu werden. Aber vielleicht müssten Sozialarbeiter zunächst einmal versuchen zu erkennen, auf welche Weise sie an der Aufrechterhaltung einer sozialen Konstellation beteiligt sind, die die Marginalisierten – ohne dass es dazu besonderer Repressalien bedürfte – in Abhängigkeit hält und es ihnen somit schwer macht, ihre eigene Sprache zu finden. Überlegungen in dieser Richtung könnten u.a. zu der Einsicht führen, dass in zugespitzten Situationen Zurückhaltung durchaus eine Tugend sein kann. Zurückhaltung etwa bei der bereitwilligen Übernahme der Doppelrolle des selbsternannten Anwaltes der Betroffenen und des Übermittlers und ordnungsbehördlicher Botschaften; Zurückhaltung auch beim Verfassen öffentlicher Toleranz- und Mitleidsappelle, die auf die armutsbedingten Defizite der Klientel verweisen und somit indirekt deren Entmündigung und Objektstatus festschreiben. Stattdessen müsste man prüfen und gegebenenfalls praktisch testen, wie groß der Spielraum für die Umsetzung von „empowerment“ – Strategien ist und wie Betroffene darin unterstützt werden können, mit eigenen Mitteln Gegenöffentlichkeit zu schaffen.

*Stephan Nagel
Referent für Gefährdetenhilfe,
Diakonisches Werk Pommern*

*Hans-Joachim Rieckmann,
Suchtberatungsstelle Schenefeld, Arbeiterwohlfahrt*

- 1 Zur Nichtigkeit einer Polizeiverordnung, die das „Sich-Niederlassen“ zum Zweck des Alkoholgenusses außerhalb der zugelassenen Freiausschankflächen untersagt. Anmerkungen von Manfred Hammel, in: wohnungslos 2/99.
- 2 Urteil vom 16.6.1999 AZ: 4 K 2/99
- 3 An den Auseinandersetzungen in Pinneberg waren wir in unterschiedlichen Rollen beteiligt. Die kritischen Anmerkungen sind somit auch als Selbstkritik oder Selbstreflexion zu verstehen.
- 4 Zit. Nach Hammel, a.a.O., S. 75